

Beschluss (in der Gesamtabstimmung gegen die Stimmen von
Die Grünen - rosa liste, FDP – HUT, BAYERNPARTei, BIA,
DIE LINKE. und ÖDP):

Die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2020 werden wie folgt festgelegt:

1. Der Überschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit soll bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2020 mindestens 300 Millionen Euro betragen.
2. Im Haushaltsplanentwurf 2020 wird die Nettoneuverschuldung auf 0 Millionen Euro festgelegt.
3. Die Steigerung der Stellenausweitungen aufgrund der beantragten Anmeldungen der Referate für Stadtratsbeschlüsse wird im Haushaltsjahr 2020 auf 754 Vollzeitäquivalente und 22.645.000 Euro begrenzt.
4. Die Steigerung der weiteren konsumtiven Auszahlungen (ohne Personal) aufgrund der beantragten Anmeldung der Referate zu Stadtratsbeschlüssen wird im Haushaltsjahr 2020 auf 162.104.000 Euro begrenzt (siehe unter Ziffer 4.3.1 des Vortrags).
5. Der Anlage 3 (Verteilungsvorschlag der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferates) und der darin enthaltenen finanziellen Vorgaben für die jeweiligen Referate wird zugestimmt.
6. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, zusammen mit den beteiligten Referaten die angemeldeten investiven Auszahlungen bis zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2020 im Hinblick auf die tatsächliche Kassenwirksamkeit zu überprüfen.

- 7. In den zusätzlichen 754,85 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sind die unabweisbaren Stellenbedarfe der Referate in Höhe von maximal 145,2 VZÄ für 2019 beinhaltet.**

- 8. Die Stadtkämmerei wird zudem beauftragt, gemeinsam mit den Fachreferaten für den Haushaltsplan 2020 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die geplante Förderung von Zuschussnehmern der Landeshauptstadt München (Beschluss der VV vom 26. Juni 2019) in Bezug auf eine Erhöhung der München-Zulage sowie eines geförderten Job-Tickets konkret umgesetzt werden kann. Dabei sind die jeweiligen Tarifstrukturen der Zuschussnehmer und die entsprechenden Fördermodalitäten zu berücksichtigen. Die entsprechenden Mittel sollen im Haushalt 2020 eingeplant werden.**

- 9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.**